

Rechtmäßigkeit eines Gefahrtarifes - Herabsetzung der Gefahrklasse - Beitragsnachlass (§§ 157, 162 SGB VII);
hier: Rechtskräftiges Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 6.2.2002 - L 8 U 57/01 -

Das Schleswig-Holsteinische LSG hat mit Urteil vom 6.2.2002 - L 8 U 57/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Bei der Herabsetzung der Gefahrklasse handelt es sich nicht um einen Beitragsnachlass im Sinne von § 162 SGB 7. Die Anwendung eines Gefahrtarifes und die in diesem vorgesehene Möglichkeit der Gefahrklassenherabsetzung hat nichts mit der nachträglichen Bewertung des einzelnen Unternehmens im Sinne von § 162 SGB 7 hinsichtlich Erfolg oder Misserfolg der Prävention zu tun.

Anlage

Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 6.2.2002 - L 8 U 57/01 -

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Herabsetzung der Gefahrklasse nach dem Gefahrtarif 1998 (GFT 98) für das Jahr 1998.

Die Klägerin ist ein Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung. Nach den Ermittlungen des Technischen Aufsichtsdienstes der Beklagten überlässt die Klägerin Leiharbeiter überwiegend als Schlosser, Schweißer, Tischler, Maler, Elektriker und Helfer.

Für den Zeitraum 1991 bis 1994 bewilligte die Beklagte der Klägerin wegen der Erfüllung der Voraussetzungen der besonderen Arbeitsschutzorganisation eine Herabsetzung der Gefahrklasse von 20 v. H. Auch nach Inkrafttreten des Gefahrtarifs 1995 gewährte die Beklagte der Klägerin eine solche Herabsetzung für die Jahre 1995 und 1996. Da die Klägerin im Jahre 1997 außerdem nach der DIN EN ISO 9002 zertifiziert worden war, bewilligte die Beklagte für dieses Jahr eine zusätzliche Gefahrklassenherabsetzung um 20 v. H., insgesamt wurde die Gefahrklasse somit um 40 v. H. reduziert.

Mit Beginn des Jahres 1998 trat der GFT 98 in Kraft, beschlossen im Dezember 1997. In Ziff. II, 2a des GFT 98 heißt es: "Ergibt sich in Einzelfällen, dass wegen einer von der üblichen erheblich abweichenden Betriebsweise oder Betriebseinrichtung ein Unternehmen wesentlich geringeren oder höheren Gefährdungen unterliegt, als die Unternehmen, für die die Gefahrklasse in Teil I berechnet ist, so kann die Verwaltungsberufsgenossenschaft die in Teil I festgesetzte Gefahrklasse um 10 bis 30 v. H. herabsetzen oder heraufsetzen". Diese Formulierung entspricht derjenigen in Ziff. II, 2 des GFT 1995, dort war allerdings eine Herauf- bzw. Herabsetzung der Gefahrklasse um 10 bis 50 v. H. vorgesehen.

Unter Bezugnahme auf die von der Beklagten für das Jahr 1997 bewilligte Gefahrklassenherabsetzung beantragte die Klägerin am 1. Oktober 1998 eine Herabsetzung um 30 v. H. für das Jahr 1998. Dieses lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16. September 1999 und Widerspruchsbescheid vom 24. September 1999 ab.

Zur Begründung führte die Beklagte im Wesentlichen aus, sie habe ihre Verwaltungspraxis geändert. Der während des GFT 1995 angewendete Kriterienkatalog finde für den GFT 98 keine Verwendung mehr. Sie sei außerdem nunmehr der Auffassung, dass eine besondere Arbeitsschutzorganisation und ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nicht zu den Voraussetzungen für die Herabsetzung der Gefahrklasse zählten. Sie seien nicht unter den Begriff der Betriebsweise zu subsumieren.

Gegen diese Bescheide hat die Klägerin am 13. Oktober 1999 beim Sozialgericht Lübeck Klage erhoben.

Zur Begründung hat sie u. a. ausgeführt, sie erfülle die Voraussetzungen einer Herabsetzung der Gefahrklasse. Insbesondere liege eine von der üblichen abweichende Betriebsweise vor. Sie überlasse Arbeitnehmer nur unter Umsetzung erheblicher Maßnahmen zum Arbeitsschutz. Darin unterscheide sie sich von den meisten anderen Zeitarbeitsunternehmen. Lediglich 20 v. H. dieser Unternehmen führten Maßnahmen der besonderen Arbeitsschutzorganisation durch, lediglich 10 v. H. der Unternehmen wiesen, wie sie, eine Zertifizierung auf. Außerdem seien Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen. Sie, die Klägerin, habe über Jahre erhebliche Aufwendungen der besonderen Arbeitsschutzorganisation durchgeführt. Deshalb habe sie auf die Fortführung des Verwaltungshandelns der Beklagten auch nach Ablösung des GFT 95 durch den GFT 98 vertrauen dürfen.

Die Beklagte hat ihre Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden hinsichtlich des Merkmals der Betriebsweise sowie bezüglich des Vertrauensschutzes ergänzt.

Mit Urteil vom 1. März 2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung heißt es darin:

"Die Klägerin hat keinen Anspruch auf erneute Bescheidung ihres Antrages auf Herabsetzung der Gefahrklasse. Die angefochtenen Bescheide halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Sie lassen keinen Ermessensfehler erkennen. Insbesondere liegt keine Ermessensunterschreitung vor. Die Beklagte ist zu Recht davon ausgegangen, dass bei der Entscheidung über den Antrag der Klägerin auf Herabsetzung der Gefahrklasse Ermessen nicht eröffnet war. Eine Ermessensausübung war nicht möglich, da die Tatbestandsvoraussetzungen von Teil II 2a des Gefahrtarifs 1998 nicht vorlagen. Nach dieser Vorschrift kann die Beklagte die (in Teil I festgesetzte) Gefahrklasse um 10 bis 30 vom Hundert herabsetzen oder heraufsetzen, wenn sich in Einzelfällen

ergibt, dass wegen einer von der üblichen erheblich abweichenden Betriebsweise oder Betriebseinrichtung ein Unternehmen wesentlich geringeren oder höheren Gefährdungen unterliegt als die Unternehmen, für die die Gefahrklasse in Teil I berechnet ist.

Es liegt keine von der üblichen erheblich abweichende Betriebsweise oder Betriebseinrichtung vor. Dabei kennzeichnet die Betriebsweise die Art und Weise, in der ein Unternehmen seinen Unternehmenszweck verwirklicht. Die Betriebseinrichtung umfasst die mobile und immobile Sachausstattung des Unternehmens.

Die Beklagte ist zu Recht davon ausgegangen, dass Betriebsweise und Betriebseinrichtung des Unternehmens der Klägerin im Vergleich mit anderen Unternehmen zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nicht ungewöhnlich sind. Sie entsprechen vielmehr den üblichen Verhältnissen bei Unternehmen dieser Art. Nach den Ergebnissen der Ermittlungen der Beklagten befasst sich die Klägerin mit der Überlassung von Leiharbeitnehmern und Unternehmen in deren Betriebsstätten. Es handelt sich bei den Arbeitnehmern insbesondere um Facharbeiter wie Schlosser, Schweißer, Tischler, Maler und Elektriker sowie um Produktionshelfer. Besonderheiten der Betriebseinrichtung, z. B. in Form der Büroausstattung liegen nicht vor.

Eine von der üblichen wesentlich abweichenden Betriebsweise kann auch nicht unter Berücksichtigung der von der Klägerin durchgeführten Arbeitsschutzmaßnahmen sowie der Zertifizierung nach DIN EN ISO 9002 festgestellt werden. Die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen ist grundsätzlich nicht geeignet, eine von der üblichen abweichende Betriebsweise zu begründen. Arbeitsschutzmaßnahmen gehören nicht zur Betriebsweise eines Unternehmens. Sie bestimmen nicht den Kern des Betriebsablaufs des einzelnen Unterneh-

mens. Die Einhaltung von Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften obliegt jedem Unternehmen. Auch die Durchführung von Maßnahmen der besonderen Arbeitsschutzorganisation (Unternehmerseminar, Ausbildung der Personalentscheidungsträger, Fachkraft für Arbeitssicherheit, hauptberufliche Sicherheitskraft, Dokumentation, Integration der Arbeitsschutzvereinbarungen in den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, Arbeitsplatzbesichtigungen, Unfallauswertung sowie Unterweisung der Leiharbeitnehmer) bestimmen nicht das Wesen eines Betriebsablaufes. Die Betriebseinrichtung wird von derartigen Maßnahmen ebenfalls nicht berührt.

Auch die Einführung des Qualitätsmanagementsystems (QMS) kann keine besondere Betriebsweise der Klägerin begründen. Es handelt sich um den Betriebsablauf begleitende Maßnahmen, die dem Verwaltungsbereich bzw. dem Bereich der Organisation von Planungs-, Steuerungs- und Kontrolleinrichtungen zuzurechnen sind. Das Wesen des Betriebsablaufs wird durch das QMS nicht bestimmt.

Nach allem liegen die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Gefahrklasse nach Teil II 2a des Gefahrstofftarifs 1998 bereits deshalb nicht vor, weil eine von der üblichen erheblich abweichende Betriebsweise nicht feststellbar ist. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob bei der Klägerin eine wesentlich geringere Gefährdung im Vergleich zu anderen Unternehmen zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung vorliegt, woran die Kammer erhebliche Zweifel hat.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine gegenüber den anderen Mitgliedern der Gefahrengemeinschaft geringere Gefährdung nicht durch den Hinweis auf die konkreten Unfalllasten eines Betriebes begründet werden kann (vgl. Schulz, Der Gefahrtarif der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Seite 342).

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann die Regelung in Teil II 2a des Gefahrtarifs 1998 auch nicht weit ausgelegt und als Regelung im Sinne des § 162 SGB VII aufgefasst werden. Der Inhalt der Regelung in Teil II 2a unterscheidet sich wesentlich von dem Anwendungsbereich des § 162 SGB VII. Diese Vorschrift regelt die Berücksichtigung der konkreten Unfallbelastung eines Unternehmens, während bei der Herabsetzung einer Gefahrklasse die abstrakte Unfallgefährdung entscheidend ist. Teil II 2a des Gefahrtarifs 1998 ist demzufolge restriktiv auszulegen (vgl. Schulz, Beitragsabstufungen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, Seite 406).

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind auch unter Berücksichtigung von Vertrauensschutzgesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Die Klägerin kann sich nicht wegen des Bescheides vom 4. Dezember 1996 auf Vertrauensschutz berufen. Wie der Klägerin bekannt war, beruhte dieser Bescheid auf dem ab 1. Januar 1995 geltenden Gefahrtarif. Durch die Schaffung des Gefahrtarifs 1998 wurde der Bescheid gegenstandslos. Die Veranlagung nach einem Gefahrtarif kann sich nur auf den Zeitraum der Geltung eines Gefahrtarifs erstrecken. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 159 i. V. m. § 157 SGB VII. Die Klägerin konnte kein Vertrauen darauf haben, dass der Gefahrtarif 1995 bis einschließlich 1999 gelten würde. Ihr hätte bekannt sein müssen, dass die Beklagte die Schaffung eines neuen Gefahrtarifs vorbereitete. Sie hat deshalb damit rechnen müssen, dass der Gefahrtarif 1995 durch eine Neuregelung ersetzt wird.

Die Klägerin hat auch nicht darauf vertrauen können, dass die Beklagte ihre Verwaltungspraxis der Berücksichtigung von Maßnahmen zur besonderen Arbeitsschutzorganisation nach der Einführung eines neuen Gefahrtarifs fortführt. Vertrauensschutz ist insoweit deshalb nicht begründet, weil der Unfallversicherungsträger im Rahmen des ihm in § 157 Abs. 1 SGB VII eingeräumten Rechts bei der Durchführung eines neuen Gefahrtarifs auch eine von der bisherigen Verwaltungspraxis abweichende Regelung treffen darf. Die Beklagte war daher auch berechtigt, die Voraussetzungen für die Herabsetzung einer Gefahrklasse nach dem Gefahrtarif 1998 anders auszulegen als nach dem Gefahrtarif 1995. Dies gilt um so mehr, als die Auslegung des Gefahrtarifs 1995 bezüglich der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Gefahrklasse (Teil II 2.) nach Auffassung der Kammer unzutreffend war. Die Beklagte hat bei der Anwendung des Gefahrtarifs 1995 die Durchführung von Maßnahmen zur besonderen Arbeitsschutzorganisation als eine von der üblichen erheblich abweichende Betriebsweise angesehen. Diese Auffassung war aus den dargestellten Gründen unzutreffend. Die Beklagte war berechtigt, die Auslegung der Bestimmung über die Herabsetzung der Gefahrklasse in dem Gefahrtarif 1998 der nunmehr herrschenden Rechtsauffassung anzupassen.

Die Klägerin kann zur Begründung eines Vertrauensschutzes sich auch nicht auf Mitteilungen der Beklagten in der Presse oder in anderen Medien berufen. Bei diesen Mittei-

lungen handelt es sich nicht um rechtsverbindliche Zusagen. Insbesondere liegen die Voraussetzungen einer Zusage im Sinne des § 34 SGB X nicht vor. Diese gilt insbesondere für den im Internet verbreiteten Artikel "Profis für Prävention". Dabei handelt es sich erkennbar um recht allgemein gehaltene Ausführungen, aus denen sich die konkreten Voraussetzungen für die Herabsetzung einer Gefährdungsklasse nicht ergeben. Aufgrund derart unbestimmter Ausführungen kann sich kein Vertrauen auf eine Maßnahme des Verwaltungsträgers im Einzelfall ergeben."

Gegen dieses den Bevollmächtigten der Klägerin am 9. Mai 2001 zugestellte Urteil richtet sich die am 16. Mai 2001 beim erkennenden Gericht eingelegte Berufung.

Zur Begründung ihres Rechtsmittels vertritt die Klägerin die Auffassung, die Herabsetzungsregelung des GFT 98 sei als Nachlasssystem im Sinne von § 162 SGB VII anzusehen. Unabhängig von der rechtlichen Einordnung seien jedoch auch die Tatbestandsvoraussetzungen des Teils II Nr. 2a des GFT 98 von ihr erfüllt. Sie überlasse Arbeitnehmer an Entleihbetriebe, und zwar nicht nur unter Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Vorschriften, sondern unter Umsetzung erheblicher weiterer Maßnahmen zum Arbeitsschutz. Indem die Leiharbeiter durch die besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen weit über das normale Maß hinaus geschult und z. B. mit Schutzausrüstungen unter Einhaltung besonderer Kontrollen ausgestattet würden, liege gerade eine abweichende Betriebsweise vor. Die Grundsätze des von der Beklagten für den GFT 95 erarbeiteten Kriterienkataloges hätten nach wie vor Geltung, zumindest als Vertrauensschutzregelung. Die Beklagte habe ihre Absicht, die bis 1997 geltende Verwaltungspraxis zu ändern, weder in Publikationen noch sonst wie in angemessener Form angekündigt.

Mit Schriftsatz vom 3. Januar 2002 trägt die Klägerin ergänzend vor, sie weise eine langjährige Zusammenarbeit mit wenigen ausgesuchten Kunden auf. Mit etwa 50 v. H. ihrer Kundenbetriebe arbeite sie seit ihrer Firmengründung im Jahre 1993 zusammen. Ferner seien bei ihr langjährig beschäftigte Mitarbeiter tätig. Weniger als eine Woche dauernde Arbeitsverhältnisse hätten im ersten Halbjahr 1998 bei ihr nur zu 3,9 % bestanden, zwischen einer Woche bis zu drei Monaten hätten Arbeitsverhältnisse in 48,7 % bestanden, drei Monate und länger hätten 47,4 % der Arbeitsverhältnisse gedauert. Demgegenüber lägen die Zahlen des Bundesdurchschnittes für die vergleichbaren Zeiträume bei 12,6 %, 48 % und 39,4 %. 40 bis 50 % ihrer Mitarbeiter seien bereits seit 1994/1995 bei ihr beschäftigt. Hinzu kämen sehr lange Überlassungszeiten. Sowohl die langen Überlassungszeiten als auch die langjährige Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Kundenbetrieben verminderten erheblich das Unfallrisiko.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 1. März 2001 und den Bescheid der Beklagten vom 16. September 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24. September 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr bezüglich ihres Herabsetzungsantrages vom 1. Oktober 1998 einen neuen Bescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erteilen,
hilfsweise: Die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und den in der Berufungsbegründung angeführten Vortrag der Klägerin nicht für überzeugend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Die Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung ist unbegründet. Das angefochtene Urteil ist nicht zu beanstanden. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen, denn die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gefahrklasse nach dem GFT 98.

Der Senat verweist zur Begründung zunächst in vollem Umfang auf die im Tatbestand wiedergegebenen Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils. Diese hält er für zutreffend und macht sie sich zu Eigen (§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die Ausführungen der Klägerin in der Berufungsbegründung sind nicht geeignet, die Sach- und Rechtslage anders zu sehen als es das Sozialgericht getan hat. Sie stellen im Wesentlichen Wiederholungen des erstinstanzlichen Vortrages dar, hiermit hat sich das Sozialgericht in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils eingehend befasst. Insbesondere ist dort zutreffend ausgeführt, dass weder die besondere Arbeitsschutzorganisation noch die Zertifizierung unter die in Ziffer I, 2a GFT 98 aufgeführten tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung über eine Gefahrklassenherabsetzung zu subsumieren sind. Ist aber die Tatbestandsseite nicht erfüllt, ist das Er-

messen der Beklagten hinsichtlich einer Herabsetzung nicht eröffnet. Denn nach der genannten Ziffer des GFT 98 hat die Entscheidung über einen Antrag auf Herabsetzung der Gefahrklasse in drei Schritten zu erfolgen. Zunächst ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen eine Herabsetzung in Betracht kommt, erfüllt sind, ob das antragstellende Unternehmen somit eine von der üblichen erheblich abweichende Betriebsweise aufweist und deshalb geringeren Gefahren unterliegt als die, für die die Gefahrklasse des Teiles I des GFT 98 berechnet wurde (erster Schritt). Erst wenn das zu bejahen ist, eröffnet sich für die Beklagte Ermessen hinsichtlich der Frage, ob sie eine Herabsetzung bewilligen will (zweiter Schritt). Ist sie hierzu bereit, hat sie im dritten Schritt darüber zu entscheiden, in welcher Höhe innerhalb des Rahmens von 10 bis 30 % eine Herabsetzung sachgerecht erscheint. Bei dem ersten Schritt handelt es sich somit um Subsumtionen der bei dem antragstellenden Unternehmen festgestellten Betriebsabläufe und sonstigen relevanten betrieblichen Verhältnisse unter den Begriff der "von der üblichen erheblich abweichenden Betriebsweise mit geringeren Gefahren". Allerdings kann insoweit nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich bei diesen Tatbestandsvoraussetzungen um Rechtsbegriffe handelt, bei deren Anwendung der Verwaltung wegen ihrer Unbestimmtheit ("üblich", "erheblich", "abweichend", "höheren") ein Beurteilungsspielraum einzuräumen ist. Infolge der Sachnähe sowie der Kompetenz des Technischen Aufsichtsdienstes der Berufsgenossenschaft kann sich diese bei der Prüfung der Tatbestandsmerkmale innerhalb eines Beurteilungsrahmens halten. Die Entscheidung hierüber ist gerichtlicherseits deshalb nur dahingehend überprüfbar, ob sie in sich schlüssig ist und sich innerhalb der anzunehmenden Beurteilungsgrenzen hält. Im Rahmen dieses Beurteilungsspielraumes ist es nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte die von der Klägerin bei der Antragstellung aufgeführten Kriterien einer Zertifizierung sowie einer besonderen Arbeitsschutzorganisation nicht als von den tatbestandlichen Voraussetzungen erfasst ansieht. Hierfür hat das Sozialgericht auf Seite 8 f. des Urteils eine zutreffende Begründung abgegeben. Diese wird vom Senat geteilt.

Auf den Bescheid vom 4. Dezember 1996 kann die Klägerin ihr Begehren nicht stützen. Dort wird ausdrücklich Bezug genommen auf den ihm seinerzeit beigefügten GFT 95. Die in diesem Bescheid bewilligte Herabsetzung der Gefahrklasse hatte deshalb nur solange Gültigkeit, wie der dem Bescheid zu Grunde liegende GFT galt. Nachdem der GFT 95 durch den hier maßgeblichen GFT 98 ab-

gelöst wurde, war auch über eine Gefahrklassenherabsetzung eine neue Entscheidung erforderlich, die losgelöst von der 1996 erfolgten zu treffen war. Ebenso wie die Geltungsdauer des Gefahrtarifs zeitlich begrenzt ist (§ 157 Abs. 5 SGB VII), trifft dieses auch für die auf dem jeweiligen GFT beruhenden Bescheide zu. Ebenso wenig wie das Sozialgericht hält auch der Senat die Ansicht der Klägerin für zutreffend, bei der Herabsetzung der Gefahrklasse handele es sich um einen Beitragnachlass im Sinne von § 162 SGB VII, sodass die Voraussetzungen dieser Norm hier zu prüfen seien. Im angefochtenen Urteil ist bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass die Anwendung des GFT und die in diesem vorgesehene Möglichkeit der Gefahrklassenherabsetzung nichts mit der nachträglichen Bewertung des einzelnen Unternehmens im Sinne von § 162 SGB VII hinsichtlich Erfolg oder Misserfolg der Prävention zu tun hat (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Lieferung 1/2000, Anm. 2 zu § 162).

Die im Schriftsatz vom 3. Januar 2002 von der Klägerin angeführten Gesichtspunkte können nicht zur Annahme von Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide führen. Es handelt sich um Umstände, die nach dem zum GFT 95 von der Beklagten entwickelten und angewandten Kriterienkatalog von Bedeutung waren. Das Sozialgericht hat bereits zutreffend ausgeführt, dass es der Beklagten freistand, mit In-Kraft-Treten des neuen GFT von einer Anwendung dieses Kataloges abzusehen. Die durch den Katalog eingetretene Selbstbindung der Verwaltung hinsichtlich der Auslegung der in Ziffer II, 2 des GFT 95 aufgeführten unbestimmten Rechtsbegriffe mit Beurteilungsspielraum (vgl. hierzu das Urteil des erkennenden Senats vom selben Tag im Verfahren L 8 U 55/01) endete mit dem Außer-Kraft-Treten des GFT 95. Darüber hinaus würden die von der Klägerin im oben genannten Schriftsatz aufgeführten Tatsachen auch deshalb keinen Einfluss auf die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide haben können, weil sie von der Beklagten nicht zur Grundlage ihrer Entscheidung hatten gemacht werden können. Die Klägerin hatte ihre Antragstellung im Oktober 1998 ausdrücklich ausschließlich darauf gestützt, sie sei zertifiziert und erfülle die besondere Arbeitsschutzorganisation. Im Widerspruchsverfahren hatte sie nichts anderes vorgetragen. Nur diese Gesichtspunkte hatten deshalb in den Prüfungsumfang der Beklagten mit einzufließen. Hierauf ist sie in den angefochtenen Bescheiden eingegangen. Da Letztere wegen des von der Beklagten auf der Tatbestandsseite einzuräumenden Beurteilungsspielraums und der auf der Rechtsfolgenseite vorgesehenen Ermessensentscheidung

nur einer eingeschränkten gerichtlichen Überprüfung u. a. dahingehend unterliegen, ob die Beklagte alle für die Entscheidungsfindung berücksichtigungsfähigen Tatsachen bewertet hat, können im Gerichtsverfahren erstmalig vorgetragene Umstände wegen fehlender Berücksichtigungsmöglichkeit im Verwaltungsverfahren nicht zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide führen.

Die nach alledem unbegründete Berufung wird mit der sich aus den §§ 183, 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen.

Für die Zulassung der Revision liegen die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vor.